

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

(Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)

A. Problem und Ziel

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) erhalten im Energie- und im Stromsteuerrecht u.a. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG). Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den UPG, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw. -Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzungen sind, dass diese Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und die Bundesregierung jeweils festgestellt hat, dass die jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht wurden. Diese Steuerbegünstigung ist nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt.

Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft beinhaltet Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität lediglich bis zum Jahr 2020. Das Erreichen der Zielwerte für die Energiereduktion ist Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs.

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird. Damit werden rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet werden. Eine über den Status Quo hinausgehende oder noch weitergehende Verlängerung der Begünstigung ist nicht vorgesehen.

B. Lösung

Um die Verlängerung des Spitzenausgleichs zu gewährleisten, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung entsteht durch das Gesetz ein Mehrbedarf an Sachausgaben i. H. v. 119.000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund die nachfolgenden Steuermehr- / -mindereinnahmen (-).

Norm	Haushaltsjahr (in Mio. Euro)		
	2023	2024	2025
§ 3a EnergieStG		+ 12,5	+ 25
§ 55 EnergieStG	- 180		
§ 60 EnergieStG			+ 1,2
§ 10 StromStG	- 1.500		

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 32.000 Euro, insbesondere durch die Änderung bestehender Erlaubnisse sowie von Neuanträgen für Erlaubnisse als zugelassener Einlagerer.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35.000 Euro durch die erweiterte Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum zugelassenen Einlagerer. Der entstehende Mehraufwand wird durch den Wegfall der Stellung von Entlastungsanträgen nach Zahlungsausfall teilweise kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 29.000 Euro und für das ITZ Bund in Höhe von 4.000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich für die Zollverwaltung um 4.000 Euro.

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 119.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Da es sich im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, sind keine weiteren Kosten oder sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Durch den Wegfall des § 60 EnergieStG können möglicherweise Kosten bei Mineralöhländlern auftreten. Durch die zweijährige Übergangsfrist kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob und in welcher Höhe dadurch Kosten entstehen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

(Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 (weggefallen)“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach den §§ 3 und 3a“ durch die Wörter „nach § 3“ ersetzt.
3. § 3a wird aufgehoben.
4. In § 3b Absatz 3 werden die Wörter „in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „in diesem Gesetz die §§ 3, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach den §§ 3, 3a, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 26, 27 Abs. 1“ durch die Wörter „nach den §§ 3, 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §§ 26, 27 Absatz 1“ ersetzt.
7. § 53a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt für die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 sinngemäß.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 12 wird aufgehoben.
8. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023.“
9. § 60 wird aufgehoben.
10. § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 oder Nr. 5“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 5 oder 6“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 8“ durch die Wörter „nachfolgenden Absätze“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt.“
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für das Antragsjahr 2023.“
3. § 11 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Zuordnung von Unternehmen zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (§ 2 Nummer 3 und 5) auch abweichend von den Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;“.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, Nummer 6 sowie Nummer 10 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 9 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) erhalten im Energie- und Stromsteuerrecht u.a. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG). Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den UPG, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw.-Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzungen sind, dass diese Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und die Bundesregierung jeweils festgestellt hat, dass die mit der deutschen Wirtschaft vereinbarten jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht wurden. Die Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität sind lediglich bis zum Jahr 2020 als Voraussetzung für das Antragsjahr 2022 festgeschrieben. Der Spitzenausgleich ist daher nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt.

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird. Damit werden rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet werden. Eine über den Status Quo hinausgehende oder noch weitergehende Verlängerung der Begünstigung ist nicht vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vor Beginn des Antragsjahres 2023 kann das Verfahren für die Feststellung der Bundesregierung zur Erreichung eines Zielwertes zur Energiereduktion in 2021 nicht mehr abgeschlossen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit der in den vorangegangenen Jahren deutlichen Übererfüllung der ursprünglich vereinbarten Ziele zur Reduzierung der Energieintensität ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirtschaft weiterhin in emissionsarme Technologien und Energieeffizienz investiert hat. Es ist daher gerechtfertigt, einmalig auf einen Zielwert für das Antragsjahr 2023 zu verzichten

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Steuerbegünstigung für Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen (sog. Hafendiesel) nach § 3a EnergieStG letztmalig bis zum 30. Juni 2024 gewährt werden kann.

III. Alternativen

Keine.

Ohne Anpassungen für das Antragsjahr 2023 würden die Steuerentlastungen des sog. Spitzenausgleichs ab dem 1. Januar 2023 ersatzlos entfallen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Anpassungen im Stromsteuergesetz sowie in den übrigen Rechtsvorschriften erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere der EU-Energiesteuerrichtlinie. Im Übrigen sind sie vereinbar mit dem sonstigen Recht der Europäischen Union und des Völkerrechts.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde.

Durch die Übernahme der Steuerschuldnerschaft bei Einlagerung von Flüssiggas als Kraftstoffe durch den zugelassenen Einlagerer wird der Steuerlagerinhaber zukünftig nicht mehr mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls eines Einlagerers belastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verlängerung des Spitzenausgleich im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Dadurch werden vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - unterstützt und der Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation - gefördert.

Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und zugleich Arbeitsplätze erhalten. Ferner dient die Regelung auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Zudem soll durch die energiesteuerliche Begünstigung der UPG eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden werden.

Die Steuerbegünstigung für sonstige begünstigte Anlagen nach § 3a EnergieStG betrifft insbesondere die Nrn. 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deutsche Häfen dienen der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Andererseits sinken durch die Steuervergünstigung per se die Anreize zum energie- und emissionssparenden Betrieb der Seehäfen, u.a. setzt sie Anreize zur Weiterverwendung fossiler Kraftstoffe. Die Maßnahme wirkt sich insoweit negativ auf die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1.b – Ressourcenschonung/ Primärenergieverbrauch und 13.1.a – Klimaschutz aus.

Durch den Wegfall der Steuerbegünstigung nach § 3a EnergieStG werden im Umkehrschluss die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1.b – Ressourcenschonung/ Primärenergieverbrauch und 13.1.a – Klimaschutz unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz folgende Haushaltsmittelbedarfe im Einzelplan 08.

Kapitel	HH-Jahr	2023	2024	2025
	Titel	in T Euro		
	Titel 511 01 (Sachausgaben)	4		
	Titel 532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	115		
Summe Epl. 08 / HH Jahr		119	0	0

Der Mehrbedarf wird finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Im Einzelnen:

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Kalenderjahr 2023 einmalige Sachausgaben in Höhe von rund 119.000 Euro.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund die nachfolgenden Steuermehr- / -mindereinnahmen (-).

Norm	Haushaltsjahr (in Mio. Euro)		
	2023	2024	2025
§ 3a EnergieStG		+ 12,5	+ 25
§ 55 EnergieStG	- 180		
§ 60 EnergieStG			+ 1,2
§ 10 StromStG	- 1.500		

4. Erfüllungsaufwand

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wurde insbesondere auf die Zeit- und Lohnkostensätze aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Januar 2022, zurückgegriffen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für die Zollverwaltung entsteht insgesamt einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 29 000 Euro für die Erstellung der fachlichen Anforderungen der IT-Systeme, der Änderungen und Neubeantragung von Erlaubnissen als zugelassener Einlagerer.

Für die Änderung der bestehenden Erlaubnis bzw. für Neuanträge auf Erlaubnis als zugelassener Einlagerer nach § 7 Absatz 4 EnergieStG werden 87 Anträge erwartet. Die Änderung der bestehenden Erlaubnis hat einen durchschnittlichen Mehraufwand von 120 Minuten zur Folge. Für die Erteilung einer Neuerlaubnis wird von einem Aufwand in Höhe von 600 Minuten pro Fall ausgegangen. Für die Änderung der Erlaubnisvoraussetzungen als zugelassener Einlagerer bedarf es insgesamt eines Zeitaufwandes von 238 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (Lohnkosten von 77.400 Euro bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr nach Lohnkosten pro Stunde aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang IX). Der insoweit entstehende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt daher 11 160 Euro. Die Erstellung der fachlichen Anforderungen für die notwendigen Änderungen in den IT-Verfahren der Zollverwaltung wird 364 Stunden in Anspruch nehmen. Der daraus entstehende einmalige Erfüllungsaufwand beträgt in der Folge 17.652,80 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für die Umstellung von vier Formularen in Höhe von 4.000 Euro und für die Anpassung der IT-Verfahren EULE, MoeVe und der Umsetzung des OZG in Höhe von 115.000 Euro.

Weiterhin fällt ab dem Jahr 2023 ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 8.184 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes an. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem Mehraufwand in Höhe von 120 Minuten je Antrag durch die geänderten Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis als zugelassener Einlagerer. Ab dem Jahr 2025 entfällt der Antrag auf Steuerentlastung bei Zahlungsausfall. Hierdurch entfällt der bisherige Zeitaufwand in Höhe von 160 Minuten je Fall. Durch die 98 wegfallenden Entlastungsanträge wird der Gesamtpersonalaufwand um 11.904 Euro gemindert. Zusätzlich entfallen die rund 20 Sachverhalte zur Bearbeitung von Anzeigen nachträglicher Leistungen des Warenempfängers. Hierdurch wird der Aufwand für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes um 10 Stunden reduziert und der Personalaufwand um 1.000 Euro gesenkt.

Durch den Wegfall der Steuerbegünstigung für sonstige begünstigte Anlagen ab Juli 2024 reduziert sich der laufende Personalaufwand für die Kontrolleinheiten, da diese allgemein erlaubte Steuerbegünstigung keiner gesonderten Überprüfung mehr bedarf. Eine Bezifferung des reduzierten Aufwandes ist aufgrund der bisherigen Allgemeinerlaubnis der Steuerbegünstigung nicht möglich.

Für das ITZBund entsteht insgesamt einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 4.000 Euro für die Architektur und Technik der IT-Umsetzung der Abschaffung des § 3a EnergieStG sowie der Änderung des § 7 Absatz 4 EnergieStG. Mit beiden Vorgängen ist jeweils ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 48 Arbeitsstunden beschäftigt. Der insoweit einmalig entstehende Erfüllungsaufwand beträgt daher jeweils 2.232 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 32.000 Euro, insbesondere durch die Änderung bestehender Erlaubnisse sowie von Neuanträgen für Erlaubnisse als zugelassener Einlagerer. Für den Antrag auf Änderung der bestehenden Erlaubnis als zugelassener Einlagerer wird ein Zeitanatz in Höhe von 300 Minuten berücksichtigt. Für einen Neuantrag auf Erlaubnis als zugelassener Einlagerer werden 1.200 Minuten angesetzt. Unter Annahme eines Lohnsatzes von 36,30 Euro je Stunde (Durchschnitt der Lohnkosten der Gesamtwirtschaft aus dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand, Anhang VII) ergeben sich in der Folge Lohnkosten in Höhe von 32.412 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35.000 Euro. Der durch die erweiterte Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum zugelassenen Einlagerer entstehende Mehraufwand wird durch den Wegfall der Stellung von Entlastungsanträgen nach Zahlungsausfall teilweise kompensiert.

Der jährliche Mehraufwand für die geänderte Erlaubnis als zugelassener Einlagerer beträgt durchschnittlich 600 Minuten für die erwarteten 87 Sachverhalte. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Aufwand in Höhe von 50.808 Euro. Durch den Wegfall der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall nach § 60 EnergieStG mindert sich der Aufwand um 160 Minuten je Antrag (98 gesamt). Der Wegfall der Pflicht zur Anzeige der nachträglichen Leistung des Warenempfängers mindert den Aufwand um 12 Minuten (gesamt 240 Minuten). Die Personalkosten werden für die Wirtschaft daher ab dem Jahr 2025 um 15.495,47 Euro gemindert.

Für die Steuerbegünstigung für sonstigen begünstigte Anlagen entsteht für die Wirtschaft bislang kein messbarer Erfüllungsaufwand, da die Inanspruchnahme der Begünstigung allgemein erlaubt war. Entsprechend erfolgt keine Änderung des Erfüllungsaufwand durch den Wegfall.

5. Weitere Kosten

Da es sich im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, sind keine weiteren Kosten oder sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Durch den Wegfall des § 60 EnergieStG können möglicherweise Kosten bei Mineralölhändlern auftreten. Durch die zweijährige Übergangsfrist kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob und in welcher Höhe dadurch Kosten entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verlängerung des Spitzenausgleich im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz ist aufgrund des Mechanismus in der Sache bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Die sonstigen Regelungen führen zur Reduzierung bzw. Rückführung von Steuerbegünstigungen und entfallen zukünftig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3a EnergieStG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 60 EnergieStG.

Zu Nummer 2

§ 2 EnergieStG

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3a EnergieStG.

Zu Nummer 3

§ 3a EnergieStG

§ 3a regelt die Steuerbegünstigung für den sog. Hafendiesel. Danach dürfen in Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen, steuerlich begünstigte Energieerzeugnisse eingesetzt werden, wenn die Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Die Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse zum Güterumschlag in Seehäfen wurde im Jahr 2006 aufgenommen, um die Wettbewerbsbedingungen für deutsche Seehäfen gegenüber anderen europäischen Seehäfen möglichst zu verbessern.

Nach dem KoaV sind alle Ausnahmen von Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es, Steuerbegünstigungen abzubauen sowie zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch zu gewinnen, dass im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen abgebaut werden. Auch dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 vom 23. Juni 2021 entsprechend ist die Steuerbegünstigung hinsichtlich ihres Fortbestandes zu prüfen.

Das Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) kam im Jahr 2019 zu dem Ergebnis, dass das angestrebte Subventionsziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen nicht erreicht werde und zugleich verhindert würde, dass fossile Kraftstoffe effizient eingesetzt sowie auf umweltfreundlichere Alternativen umgestellt werden. Subventionen auf fossilen Kraftstoff als Instrument zur Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit wären instrumentell nicht nachvollziehbar und entsprächen nicht den Anforderungen einer modernen Steuerpolitik an Nachhaltigkeit und Verursachergerechtigkeit. Auch im Hinblick auf die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung wäre die Ausgestaltung der Energiesteuerbegünstigung nicht zu vertreten. Nach den Ergebnissen des Forschungsgutachtens sollte die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Hafenstandorte vielmehr durch nicht mit dem Dieselkraftstoffverbrauch gekoppelte Maßnahmen erfolgen.

Vor der nicht im Rahmen des Energiesteuerrechts auszuräumenden Kritik insbesondere hinsichtlich der ökologischen Kriterien, soll die Steuerbegünstigung für den Güterumschlag in Seehäfen nach einer Verlängerung der Freistellungsanzeige nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen (Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) zum 30. Juni 2024 auslaufen. Die letztmalige Verlängerung dient ausschließlich der Vermeidung zusätzlicher Inflations- und Preiseffekte sowie der Investitionssicherheit der Beteiligten.

Das Auslaufen der Steuerbegünstigung für fossile Energieerzeugnisse im Güterumschlag in Seehäfen hat positiv zur Folge, dass der Güterumschlag zukünftig technologieoffen (Strom, nachhaltige Kraftstoffe oder fossile Kraftstoffe) dem allgemeinen Steuerregime unterliegt. Auch begegnet das Auslaufen der wiederholten Kritik des Bundesrechnungshofes an der Regelung.

Zu Nummer 4

§ 3b EnergieStG

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3a EnergieStG.

Zu Nummer 5

§ 7 Absatz 4 EnergieStG

Die Erlaubnis als zugelassener Einlagerer wird bislang nicht erteilt, wenn die Energieerzeugnisse ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a (Steuersatz für Flüssiggas als Kraftstoff ab 2024), Absatz 2 Nummer 2 (Steuersatz für Flüssiggas als Kraftstoff bis 2023) oder Absatz 3 (alle Heizstoffe) EnergieStG versteuert oder zu steuerfreien Zwecken entnommen werden sollen. Diese seit 2002 bestehende Ausnahme von der Erlaubniserteilung als zugelassener Einlagerer wurde geschaffen, da in diesen Fällen die Steuerbeträge und das vom eigentlichen Tanklagerbetreiber als Steuerschuldner zu tragende Risiko nicht so groß sind, dass der mit dem zugelassenen Einlagerer verbundene Mehraufwand für die Zollverwaltung gerechtfertigt wäre (BT-Drucks. 14/8711). Aufgrund der zum 1. Januar 2023 abgeschlossenen Rückführung der Steuerbegünstigung für Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird, ist die Höhe des finanziellen Risikos eines Steuerlagerbetriebes für die von Dritten eingelagerten Waren seit Bestehen der Regelung angewachsen. Durch die Übernahme der Steuerschuldnerschaft durch den zugelassenen Einlagerer wird der Steuerlagerinhaber nicht mehr mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls eines Einlagerers belastet.

Zu Nummer 6

§ 21 EnergieStG

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3a EnergieStG.

Zu Nummer 7

§ 53a EnergieStG

Die bis zum 31. März 2022 unter der Kennung SA.33848 (2011/N) als Beihilfe förmlich genehmigte Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 EnergieStG wurde durch die Bundesregierung am 5. April 2022 bei der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65) angezeigt. Durch die Änderung der beihilferechtlichen Grundlage waren die Absätze 11 und 12 anzupassen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 55 Absatz 5 EnergieStG

Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Insofern wird durch die neue Nummer 3 normiert, dass für das Antragsjahr 2023 lediglich die Voraussetzung aus Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch die Begünstigten erfüllt werden muss. Dies gilt für alle Begünstigten, so zum Beispiel auch über Absatz 4 Satz 2 für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Zu Buchstabe b

§ 55 Absatz 6 EnergieStG

Zum Zwecke der Rechtsklarheit wird hier nochmals ausdrücklich normiert, dass auch für die Fälle des Absatzes 6 bei neugegründeten Unternehmen die Vorgaben zur Erreichung

des Zielwerts für eine Reduzierung der Energieintensität für das Antragsjahr 2023 nicht einschlägig sind.

Zu Nummer 9

§ 60 EnergieStG

Die Steuerentlastung ist unionsrechtskonform zurückzuführen und im Energiesteuergesetz zu streichen. Den betroffenen Unternehmen bleibt es unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen.

Zu Nummer 10

§ 66 EnergieStG

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3a EnergieStG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 4 StromStG

§ 4 Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass es auch bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 des Gesetzes keiner Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 1 StromStG

[Redaktionelle Anpassung.](#)

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 4 StromStG

Hier gelten die Ausführungen zu Artikel 1 **Nummer 8** Buchstabe a (§ 55 Absatz 5 EnergieStG) entsprechend.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 5 StromStG

Hier gelten die Ausführungen zu Artikel 1 **Nummer 8** Buchstabe b (§ 55 Absatz 6 EnergieStG) entsprechend.

Zu Nummer 3

§ 11 Satz 1 Nummer 4 StromStG

Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen in § 2 Nummern 2a, 3 und 5 des Gesetzes nicht zuletzt aus Vereinfachungsgründen einen statischen Verweis auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), vorgenommen und hierauf aufbauend die begünstigungsfähigen Unternehmen nach deren Zugehörigkeit zu Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige typisierend aufgeführt.

Mit der Neufassung der Verordnungsermächtigung des § 11 Nummer 4 StromStG wird anlässlich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Az.: VII R 14/18) lediglich klargestellt, dass der Ordnungsgeber nicht nur die Möglichkeit zum Erlass von Verfahrensregelungen hat, sondern ebenso die Möglichkeit, auch abweichend von den rein statistischen Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, materielle Regelungen zu treffen. Im Ergebnis können so bestimmte Unternehmen aus dem Begünstigtenkreis des Energie- und Stromsteuerrechts in Abweichung von der Zuordnungssystematik nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige von Begünstigungen ausgenommen werden. Dies betrifft insbesondere jene über die Ermächtigung bereits in der Vergangenheit geregelten Fälle, in denen bestimmte Unternehmen statistisch dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen wären und somit Entlastungen für sämtliche Strom- und Heizstoffe erhalten könnten, ohne dass diese tatsächlich produzierend tätig wären. Beispielhaft kann hier die sogenannte Converterregelung bei Innehaben von Schutzrechten und Patenten nach Vorbemerkung 3.4 der WZ 2003 genannt werden, nach der ohne die entsprechende Ausnahme in der Verordnung entgegen der Intention der gesetzlichen Entlastungsregelungen der Rechteinhaber auch ohne jede Produktion für sämtlichen Verbrauch an Energieerzeugnissen und Strom Entlastungen erhalten würde, zusätzlich zu den Unternehmen, die für diesen die Ware tatsächlich produzieren. Aus klassifikatorischer Sicht nachvollziehbare, aber im Rahmen der Gewährung von Subventionen nicht angezeigte Mitnahmeeffekte werden somit vermieden.

Die Begriffsdefinition gilt ebenso für energiesteuerrechtliche Normen, die auf § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes verweisen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Gesetz vorbehaltlich von Absatz 2 und Absatz 3 am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Der Wegfall der Steuerbegünstigung für den sog. Hafendiesel tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Zu Absatz 3

Der Wegfall der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.